UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften Historisches Seminar

Studienordnung für das Nebenfach Ur- und Frühgeschichte im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Vom 25. Juli 2000

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Studienordnung für das Nebenfach Ur- und Frühgeschichte im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 (MARPO) das Studium des Nebenfaches Ur- und Frühgeschichte im Studiengang Magister Artium am Historischen Seminar der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Urund Frühgeschichte kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind:

- Nachweis des Latinums sowie
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen

Sprachkenntnisse in Englisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Der Nachweis über Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Das Latinum ist durch das Abiturzeugnis oder durch Ergänzungsprüfung gemäß Oberstufenund Abiturprüfungsverordnung (OAVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur vom 10. Juli 1998 an einem öffentlichen Gymnasium oder unter Kultushoheit an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

Vorlesungen (V)
Übungen (Ü)
Proseminare (ProS)
Seminare (S)
Praktika (P)
Kolloquien (K)
Exkursionen (E)
Lehrgrabungen (LG)

Daneben wird - soweit möglich - die Teilnahme an Forschungsvorhaben sowie an studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Ur- und Frühgeschichte die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Ur- und Frühgeschichte ist Aufgabe des Historischen Seminars. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte innerhalb des Faches.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

Studierende, die nicht bis zum Beginn des dritten Semesters einen Leistungsnachweis erbracht haben oder die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters absolviert haben, müssen jeweils im dritten bzw. fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Der Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 18 SWS auf das Grund- und Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Ur- und Frühgeschichte setzt sich aus drei Bereichen zusammen:

- Allgemeine Ur- und Frühgeschichte (Methodik, Theorie),
- Spezielle Ur- und Frühgeschichte (Perioden, Fundgattungen),
- Regionale Ur- und Frühgeschichte oder Archäologie der Römischen Provinzen.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

| | Stundenanteile | |
|---------------------------------------|----------------|-------|
| | Pf. | Wpf. |
| Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | 2 SWS | 6 SWS |
| Spezielle Ur- und Frühgeschichte | 2 SWS | 6 SWS |
| Regionale Ur- und Frühgeschichte oder | | |
| Archäologie der Römischen Provinzen | | 2 SWS |

Zu den Lehrveranstaltungen sind zusätzlich die gemäß § 11 geforderten Praktika und Exkursionen abzuleisten.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

| | Stundenanteile | |
|---------------------------------------|----------------|-------|
| | Pf. | Wpf. |
| Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | 2 SWS | 6 SWS |
| Spezielle Ur- und Frühgeschichte | 2 SWS | 6 SWS |
| Regionale Ur- und Frühgeschichte oder | | |
| Archäologie der Römischen Provinzen | | 2 SWS |

Zu den Lehrveranstaltungen sind zusätzlich die gemäß § 12 geforderten Praktika und Exkursionen abzuleisten.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Ur- und Frühgeschichte sind:
 - a) eine Teilnahmebestätigung an einer Ausgrabungen der Staatlichen Denkmalpflege oder einer sonstigen Fachinstitution im Gesamtumfang von 15 Arbeitstagen (in der vorlesungsfreien Zeit);
 - b) ein Leistungsnachweis über ein Proseminar oder ein Praktikum (in einer Lehrsammlung, einem Museum oder im Gelände) aus dem Bereich Allgemeine Ur- und Frühgeschichte;
 - c) ein Leistungsnachweis über ein Proseminar oder eine Übung aus dem Bereich Spezielle Ur- und Frühgeschichte sowie
 - d) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2.

Einer der geforderten Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form
 - a) einer Klausur (90 min) oder
 - b) einer schriftlichen Hausarbeit oder
 - c) eines Referates/eines Protokolls erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Ur- und Frühgeschichte sind:
 - a) ein Nachweis über die Teilnahme an einer Ausgrabung der Staatlichen Denkmalpflege oder einer sonstigen Fachinstitution im Umfang von 15 Arbeitstagen (in der vorlesungsfreien Zeit);
 - b) ein Leistungsnachweis über ein Seminar oder ein Praktikum (in einer Lehrsammlung, im Museum oder im Gelände) aus dem Bereich Allgemeine Ur- und Frühgeschichte;
 - c) ein Leistungsnachweis über ein Seminar aus dem Bereich Spezielle Ur- und Frühgeschichte;
 - d) ein Nachweis über eine Fachexkursionen im Umfang von mindestens drei Tagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen) sowie
 - e) ein Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrgrabung im Umfang von mindestens zehn Arbeitstagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen).
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind zu kennzeichnen.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der MARPO der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/99 oder später ihr Studium des Nebenfaches Ur- und Frühgeschichte im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 20. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 9. November 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17. April 2000 (Az.: 2-7831-12/50-12) als angezeigt.

Sie tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl

Rektor

V. Anlage

zur Studienordnung Nebenfach Ur- und Frühgeschichte

Studienablaufplan

Aufgrund §§ 9 bis 13 der oben genannten Studienordnung wird folgender Studienablaufplan empfohlen:

I. Grundstudium (1. - 4. Semester)

Während des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen¹:

| 1. Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | ProS/P, L (Pf.) | 2 SWS |
|--|------------------|-------|
| 2. Spezielle Ur- und Frühgeschichte | ProS/Ü, L (Pf.) | 2 SWS |
| 3. Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | V (Wpf.) | 2 SWS |
| 4. Spezielle Ur- und Frühgeschichte | V (Wpf.) | 2 SWS |
| 5. Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | V/Ü/ProS (Wpf.) | 4 SWS |
| 6. Spezielle Ur- und Frühgeschichte | V/Ü/ProS (Wpf.) | 4 SWS |
| 7. Regionale Ur- und Frühgeschichte oder | · | |
| Archäologie der Römischen Provinzen | V/Ü/ProS, (Wpf.) | 2 SWS |
| | | |

Außerdem ist der in § 11 Abs. 1 Buchst. a der Studienordnung genannte Nachweis zu erbringen.

Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen unter Nummer 1 und 3 jeweils im gleichen Semester mit Lehrveranstaltungen aus Nummer 2 und 4 zu kombinieren. Die übrigen Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

II. Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Während des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

| | • | |
|--|--------------|-------|
| 1. Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | S/P, L (Pf.) | 2 SWS |
| 2. Spezielle Ur- und Frühgeschichte S/Ü, L (Pf.) | 2 SWS | |
| 3. Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | V (Wpf) | 2 SWS |
| 4. Spezielle Ur- und Frühgeschichte V (Wpf.) | 2 SWS | |
| 5. Allgemeine Ur- und Frühgeschichte | V/Ü/S (Wpf.) | 4 SWS |
| 6. Spezielle Ur- und Frühgeschichte V/Ü/S (Wpf | F.) | 4 SWS |
| 7. Regionale Ur- und Frühgeschichte oder | | |
| Archäologie der Römischen Provinzen | V/Ü/S (Pf.) | 2 SWS |

Außerdem sind die in § 12 Abs. 1 Buchst. a, d und e der Studienordnung genannten Nachweise zu erbringen. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen unter Nummer 1 und 3

 $^{^{1}}$ L = Leistungsnachweis; alle übrigen Abkürzungen lt. § 5 der Studienordnung

sowie unter Nummer 2 und 4 jeweils im gleichen Semester zu besuchen. Die übrigen Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

Anlage Nr. 34

zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Ur- und Frühgeschichte

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Anlage Nr. 34 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Ur- und Frühgeschichte erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Ur- und Frühgeschichte nicht möglich mit dem Hauptfach Ur- und Frühgeschichte bzw. mit einem historischen Hauptfach und einem weiteren historischen Nebenfach.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung gemäß § 17:

- a) eine Teilnahmebestätigung an einer Ausgrabung der Staatlichen Denkmalpflege oder einer sonstigen Fachinstitution im Umfang von 15 Arbeitstagen (in der vorlesungsfreien Zeit);
- b) ein Leistungsnachweis über ein Proseminar oder ein Praktikum (in einer Lehrsammlung, im Museum oder im Gelände) aus dem Bereich Allgemeine Ur- und Frühgeschichte;
- c) ein Leistungsnachweis über ein Proseminar oder eine Übung aus dem Bereich Spezielle Ur- und Frühgeschichte und
- d) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung gemäß § 22:

- a) eine Teilnahmebestätigung an einer Ausgrabung der Staatlichen Denkmalpflege oder einer sonstigen Fachinstitution im Umfang von 15 Arbeitstagen (in der vorlesungsfreien Zeit);
- b) ein Leistungsnachweis über ein Seminar oder ein Praktikum (in einer Lehrsammlung, im Museum oder im Gelände) aus dem Bereich Allgemeine Ur- und Frühgeschichte;
- c) ein Leistungsnachweis über ein Seminar aus dem Bereich Spezielle Ur- und Früh-

geschichte;

- d) ein Nachweis über eine Fachexkursion im Umfang von mindestens drei Tagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen) und
- e) ein Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrgrabung im Umfang von mindestens zehn Arbeitstagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen)

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 3 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung bzw. der Magisterprüfung werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Ur- und Frühgeschichte zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)
- 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Ur- und Frühgeschichte in den Bereichen
 - Allgemeine Ur- und Frühgeschichte sowie
 - Spezielle Ur- und Frühgeschichte aus
 - a) einer zweistündigen Klausur (120 Minuten) und
 - b) aus einer mündlichen Prüfung von 20 30 Minuten.

Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeiten gewesen sein.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mit mindestens "ausreichend" (4) bewertet werden.

- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne von § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 23 und 24)

Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Ur- und Frühgeschichte aus einer vierstündigen Klausur (240 Minuten)

wahlweise in den Bereichen

- Spezielle Ur- und Frühgeschichte
- Regionale Ur- und Frühgeschichte oder Archäologie der Römischen Provinzen und aus

einer mündlichen Prüfung von 20 - 30 Minuten

in dem Bereich

- Allgemeine Ur- und Frühgeschichte.

In jedem Bereich sind jeweils mindestens zwei, höchstens jedoch vier Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Der Studierende hat das Recht, davon jeweils höchstens zwei selbst zu benennen.

Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeiten gewesen sein.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mit mindestens "ausreichend" (4) bewertet werden.

Diese Anlage Nr. 34 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Ur- und Frühgeschichte tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 17. April 2000 (Az.: 2-7831-12/50-12) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekannntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl Rektor